

## Aus „Kokeln“ wurden „Brandstiftungen“

### Zeitung sorgt sich: „Wird ´Kadorf´ zu einer sozialen Rumpelkammer?“

Unter der Überschrift „Qualm und Misstrauen“ berichtet die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung über ein Wohnprojekt in einem Ort, den wir im Folgenden „Kadorf“ nennen werden. Kinder und Jugendliche aus schwierigen Verhältnissen – sie kommen aus dem Ruhrgebiet – finden hier eine Heimstatt. Die Zeitung schreibt, dass die jungen Bewohner in letzter Zeit immer wieder mit verschiedenen Vorkommnissen in Verbindung gebracht würden. So seien beispielsweise mehrere Ladendiebstähle den Bewohnern des Wohnprojekts zuzuordnen. Trauriger Höhepunkt – so die Zeitung weiter – sei ein Feuer auf dem einstigen Bauernhof gewesen. Unter der Einwohnerschaft von „Kadorf“ und in den Medien sei die Rede davon gewesen, dass die jungen Leute ihr Heim angezündet hätten. Dem widerspricht der Träger des Projekts. Nicht das Gebäude sei angezündet worden. Vielmehr hätten einige der Kinder an einem alten Sofa herumgekokelt. Die Zeitung berichtet über eine Krisensitzung im Rathaus mit dem pädagogischen Leiter des Trägervereins, dem Leiter der „Kadorfer“ Wohngruppe sowie dem Ortsvorsteher und drei örtlichen Pfarrern. Der Artikel ist illustriert mit einem Bild, das Jugendliche vor einem Feuer zeigt. Im Bildtext heißt es: „Auf dem Foto haben Jugendliche in ... (genannt wird eine nahegelegene Stadt) Müll auf die Straße geworfen und angezündet. Randalie, Sachbeschädigung und Ärger mit der Polizei waren die Folgen. Auch in ´Kadorf´ gab es Brandstiftungen. In ´Kadorf´ gab es Ladendiebstähle. In ´Kadorf´ gab es Pöbeleien. (...)“ Der Beschwerdeführer ist Vorstand im Trägerverein des Wohnprojekts. Er kritisiert, dass durch das Foto ein Zusammenhang zwischen randalierenden Jugendlichen in (der Landeshauptstadt) hergestellt werde. Diesen gebe es nicht, auch wenn im Text der Satz „Auch in ´Kadorf´ gab es Brandstiftungen“ stehe. Aus einem Einzeltatbestand, nämlich dem Herumkokeln an einem alten Sofa, würden in der Zeitung „Brandstiftungen“ gemacht. Auch wenn aus dem Verhalten eines Kindes auf „die Kinder“ geschlossen werde, sei dies nicht korrekt. Es sei auch falsch, dass der Trägerverein, wie von der Zeitung dargestellt, pro Kind und Jugendlichen 173,00 Euro pro Monat bekomme. Vieles im Beitrag sei interessengesteuert. So würden auch diese Fragen gestellt: „Was haben Jugendliche aus NRW ausgerechnet in ´Kadorf´ zu suchen? Wird ´Kadorf´ als soziale Rumpelkammer missbraucht?“ Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung beruft sich auf eine ganze Reihe von Vorkommnissen, die – von der Polizei bestätigt – im kleinen Ort ´Kadorf´ für erhebliche Unruhe sorgten. Der Autor gehe diesen Ereignissen nach und beschreibe differenziert und sensibel, wie der Ort sich darum bemühe, zur Beruhigung der Situation beizutragen. Zum beanstandeten Foto: Es sei der Redaktion untersagt worden, das Kinder- und Jugendhaus zu fotografieren.

Daher habe man sich zum Abdruck eines Symbolfotos entschlossen. Er – der stellvertretende Chefredakteur – sei mit der Entscheidung für dieses Foto auch nicht glücklich. Insofern könne man den Ärger des Beschwerdeführers verstehen. Die Bemühungen der Redaktion, ein Foto vom Wohnprojekt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen zu machen, seien jedoch vergeblich gewesen.

Der Beschwerdeausschuss sieht Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht), Richtlinie 2.2 (Symbolfoto), verletzt. Er spricht eine Missbilligung aus. Das Symbolfoto in diesem Fall hätte als solches deutlicher gekennzeichnet werden müssen. Im Text geht es um ein Kind, das an einem alten Sofa herumkokelt, während das Bild eine Gruppe randalierender Jugendlicher zeigt. Ein Zusammenhang zwischen beiden Vorgängen besteht nicht. Es wird jedoch suggeriert, die Vorgänge im Heim seien mit jenen in der Stadt vergleichbar, aus der das verwendete Foto stammt. Der Beschwerdeführer moniert zu Recht, dass es in 'Kadorf' nur ein „Feuer“ gegeben hat, während in der Bildunterschrift von Brandstiftungen die Rede ist. Die Beschwerde gegen den Artikel selbst ist unbegründet. Der Autor schreibt, dass es zu dem Feuer im Heim unterschiedliche Darstellungen gibt. Er lässt die Heimleitung zu Wort kommen. (0544/14/1)

**Aktenzeichen:**0544/14/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2014

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Missbilligung